



NR. 460 | 08.12.2023

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

für Studienbewerber\*innen und

Studierende an der Folkwang Universität der Künste

- Sprachprüfungsordnung -

vom 06.12.2023



Aufgrund des § 41 Absatz 10 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Sprachanforderungen und Sprachnachweise
- § 3 Befreiende Prüfungen und Qualifikationen
- § 4 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Studienbewerber\*innen müssen die für ein erfolgreiches Studium in dem gewählten Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt nicht für Bewerber\*innen für Angebote im Bereich der künstlerischen und wissenschaftlichen Weiterbildung sowie nicht für Gasthörer\*innen. Die Sprachvoraussetzungen und Sprachniveaus für Weiterbildungsangebote regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

**§ 2**

**Sprachanforderungen und Sprachnachweise**

(1) Die Sprachanforderungen richten sich nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER). Im Folgenden wird auf die weitere explizite Nennung des GER verzichtet. Der Referenzrahmen ist ein europäisches Stufensystem, das die jeweiligen Fertigkeiten in den Bereichen Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben in einem Raster von international vergleichbaren Kompetenzstufen festlegt. Dieses Instrument schafft mehr Transparenz beim Sprachenlernen in Europa.

(2) Sprachanforderungen für die Studiengänge des Fachbereichs 1 (ausgenommen der Exzellenzstudiengang Konzertexamen)

1. Bei Einschreibung für den Bachelor- und den Masterstudiengang „Integrative Komposition“ muss ein vorhandener Sprachnachweis auf der Kompetenzstufe B1 nachgewiesen werden.

2. Bei Einschreibung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Orchesterspiel“ ist der Nachweis für das Sprachniveau B1 zu erbringen.



3. Bei Einschreibung für alle anderen Studiengänge des Fachbereichs 1 muss ein vorhandener Sprachnachweis auf der Kompetenzstufe A2 nachgewiesen werden.

(3) Sprachanforderungen für die Studiengänge des Fachbereichs 2

1. Bachelor- und Masterstudiengänge „Musik mit Lehramtsoption“

Bei Einschreibung muss für das Lehramtsstudium „Die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH-Prüfung mindestens auf dem Sprachniveau DSH2) nachgewiesen werden.

2. Deutsch-französischer Studiengang „Musikwissenschaft“, Bachelor of Arts (B.A.)/ Licence

Bei Einschreibung für den Deutsch-französischen Studiengang „Musikwissenschaft“, Bachelor of Arts (B.A.)/ Licence ist der Nachweis für das Sprachniveau B1 zu erbringen.

3. Weitere Bachelorstudiengänge im Fachbereich 2

In allen anderen weiteren Bachelorstudiengängen des Fachbereichs 2 muss bei Einschreibung der Sprachnachweis auf der Kompetenzstufe B2 nachgewiesen werden.

4. Masterstudiengang „Musik des Mittelalters“

Bei Einschreibung für den Masterstudiengang „Musik des Mittelalters“ ist der Nachweis für das Sprachniveau B2 zu erbringen.

5. Weitere Masterstudiengänge im Fachbereich 2

In den weiteren Masterstudiengängen des Fachbereichs 2 muss bei Einschreibung der Sprachnachweis auf der Kompetenzstufe C1 nachgewiesen werden.

(4) Sprachanforderungen für die Studiengänge des Fachbereichs 3

1. Bachelorstudiengang „Gesang|Musiktheater“

Im Bachelorstudiengang „Gesang|Musiktheater“ muss bei Einschreibung der Sprachnachweis auf der Kompetenzstufe A2 nachgewiesen werden.

2. Masterstudiengang „Gesang|Musiktheater“

Im Masterstudiengang „Gesang|Musiktheater“ muss bei Einschreibung der Sprachnachweis auf der Kompetenzstufe A2 nachgewiesen werden.

3. Studiengänge „Schauspiel“, Artist Diploma und „Regie“, Artist Diploma

In den Studiengängen „Schauspiel“, Artist Diploma und „Regie“, Artist Diploma muss bei Einschreibung der Sprachnachweis B2 nachgewiesen werden.

4. Bachelorstudiengang „Tanz“

Im Bachelorstudiengang „Tanz“ muss bei Einschreibung der Sprachnachweis auf der Kompetenzstufe



A1 nachgewiesen werden.

5. Masterstudiengänge „Tanzpädagogik“ und „Tanzkomposition“

In den Masterstudiengängen „Tanzpädagogik“ und „Tanzkomposition“ muss bei Einschreibung der Sprachnachweis auf der Kompetenzstufe A1 nachgewiesen werden.

6. Studiengang „Physical Theatre“, Artist Diploma

Im Studiengang „Physical Theatre“, Artist Diploma muss bei Einschreibung der Sprachnachweis auf der Kompetenzstufe A2 nachgewiesen werden.

7. Bachelorstudiengang „Musical“

Im Bachelorstudiengang „Musical“ muss bei Einschreibung der Sprachnachweis auf der Kompetenzstufe B2 nachgewiesen werden.

(5) Sprachanforderungen für die Studiengänge des Fachbereichs 4

1. Gemeinsamer Masterstudiengang „Kunst- und Designwissenschaft“ mit der Universität Duisburg-Essen

Im gemeinsamen Masterstudiengang „Kunst- und Designwissenschaft“ mit der Universität Duisburg-Essen ist bei Einschreibung der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch die bestandene „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ auf dem Niveau DSH-2 zu erbringen.

2. Bachelorstudiengang „Fotografie“ und Masterstudiengänge „Photography Studies“

Im Bachelorstudiengang „Fotografie“ und in den Masterstudiengängen „Photography Studies and Practice“ und „Photography Studies and Research“ muss bei Einschreibung der Sprachnachweis auf der Kompetenzstufe C1 nachgewiesen werden.

3. Bachelorstudiengang „Product Design“ und Masterstudiengang „Design Futures“

Im Bachelorstudiengang „Product Design“ und im Masterstudiengang „Design Futures“ muss bei Einschreibung der Sprachnachweis auf der Kompetenzstufe B2 erbracht werden.

4. Bachelor- und Masterstudiengang „Kommunikationsdesign“

Im Bachelor- und im Masterstudiengang „Kommunikationsdesign“ muss bei Einschreibung der Sprachnachweis auf der Kompetenzstufe C1 nachgewiesen werden.

(6) Sprachanforderungen für die Studiengänge Zentraler Institute

Im Masterstudiengang „Professional Media Creation“ des Instituts für Computermusik und elektronische Medien (ICEM) in Kooperation mit dem SAE Institute Bochum muss bei Einschreibung der Sprachnachweis B1 nachgewiesen werden.



**§ 3**

**Befreiende Prüfungen und Qualifikationen**

(1) Von der Erbringung des Nachweises der deutschen Sprachkenntnisse sind befreit:

a) Studienbewerber\*innen, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht, nachweisen;

b) Inhaber\*innen des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.12.1996 in der jeweils gültigen Fassung);

c) Inhaber\*innen eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS).

Das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) löste zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts- Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab;

d) Inhaber\*innen von ausländischen Zeugnissen, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden;

e) Inhaber\*innen eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“;

f) Studienbewerber\*innen, die eine DSH-Prüfung mindestens auf dem Niveau DSH-2 oder einen TestDaF mindestens auf dem Niveau TDN-4 in allen vier Teilprüfungen abgeschlossen haben;

g) Inhaber\*innen eines Zeugnisses des Goethe-Instituts, das in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts ausgestellt wurde, das mindestens dem Sprachniveau der in den gewünschten Studiengängen erforderlichen Sprachnachweise gem. GER entspricht.

(2) Von der Sprachprüfung zum Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse sind ebenfalls freigestellt:

(a) Studierende, die im Rahmen von anerkannten internationalen Austauschprogrammen befristet eingeschrieben werden, sowie Austauschstudierende im Rahmen von institutionalisierten Partnerschafts- und Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Hochschulen;

(b) Studienbewerber\*innen, die an einer Hochschule der Europäischen Union ein Germanistikstudium abgeschlossen haben;



(c) Studienbewerber\*innen, die an der Folkwang Universität der Künste ein Promotionsstudium aufnehmen und den schriftlichen Nachweis erbringen, dass der zuständige Promotionsausschuss die Durchführung des Promotionsverfahrens in einer anderen Sprache genehmigt hat.

(3) Soweit für einen Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule geringere sprachliche Anforderungen festgelegt worden sind, stellt eine Zulassung oder Einschreibung in diesen Studiengang keine Befreiung von dem Erfordernis ausreichender Deutschkenntnisse bei der Zulassung und Einschreibung in einen Studiengang an der Folkwang Universität der Künste dar, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

Dies gilt auch bei einem Wechsel des Studiengangs an der Folkwang Universität der Künste.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

(2) Zugleich wird die Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber\*innen und Studierende an der Folkwang Universität der Künste – Sprachprüfungsordnung – vom 12.06.2019 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Folkwang Universität der Künste vom 06.12.2023.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 06.12.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Andreas Jacob